

# Extra-Blatt

zu

Nr. 16 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 19. April 1893.

## Landespolizeiliche Anordnung.

Die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Stromverkehrs auf der Weichsel beginnt in den Ueberwachungsbezirken Schilno am 25. April d. J. und Brahmünde am 1. Mai d. J.

Die Eröffnung des Dienstes in den übrigen Ueberwachungsbezirken erfolgt allmählig nach Bedürfnis und wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Nickisch-Rosenegk.

An Stelle der Anweisung vom 2. October 1892, welche hiermit außer Kraft gesetzt wird, tritt die nachstehende

## Anweisung

zur

gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge.

§ 1. Zur Verhütung der Cholera-Verbreitung durch den Schifffahrts- und Flößereiverkehr auf der Weichsel, der Rogat und der zwischen diesen Strömen liegenden Wasserstraßen, werden alle stromauf und stromab fahrenden oder auf dem Strom liegenden Fahrzeuge, (Schiffe jeder Art und Größe und Flöße) täglich mindestens einmal nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ärztlich untersucht.

§ 2. Es werden folgende Ueberwachungsbezirke und Ueberwachungsstellen, sowie Bootsüberwachungsstellen eingerichtet:

1. Ueberwachungsbezirk Nr. I Schilno mit der Ueberwachungsstelle Schilno und der Bootsüberwachungsstelle Ia Thorn, umfassend die Bauabtheilung Thorn der Wasserbauinspektion Thorn, von der russischen Grenze bis gegen Gurske (Kilometer 1 bis 28).

Außer dem Verkehr auf der Weichsel selbst sind die bei Plotterie auf der Drenenz ein- und auslaufenden Fahrzeuge und der Hafenverkehr in Thorn zu überwachen.

Von der Bootsüberwachungsstelle Ia Thorn wird die tägliche Untersuchung der auf der Weichsel zwischen dem Winterhafen bei Thorn und der Weichselbrücke festliegenden Fahrzeuge besorgt.

2. Ueberwachungsbezirk Nr. II Brahmünde mit der Ueberwachungsstelle Brahmünde und der Bootsüberwachungsstelle IIa Schulitz, umfassend die Bauabtheilung Schulitz der Wasserbauinspektion Thorn und

die Bauabtheilung Jordon der Wasserbauinspektion Culm, letztere bis an die Grenze des Regierungsbezirks Bromberg bei Koselitz (Kilometer 29 bis 70).

Außer dem Verkehr auf der Weichsel sind die bei Brahmünde auf der Brahe ein- und auslaufenden und im Hafen von Brahmünde festliegenden Fahrzeuge zu überwachen.

Von der Bootsüberwachungsstelle IIa Schulitz wird die tägliche Untersuchung der auf der Strecke von Schulitz-Hauland bis zum Ende der Wegener'schen Ablage festliegenden Fahrzeuge, sowie der von Schulitz nach Rußland zurückkehrenden Flößer besorgt.

3. Ueberwachungsbezirk Nr. III Culm mit der Ueberwachungsstelle Culm, umfassend den Rest der Bauabtheilung Jordon und die Bauabtheilung Culm der Wasserbauinspektion Culm, letztere bis gegen Sartowitz (Kilometer 71 bis 101).

4. Ueberwachungsbezirk Nr. IV Graudenz mit der Ueberwachungsstelle Graudenz, umfassend den Rest der Bauabtheilung Culm und die Bauabtheilung Graudenz der Wasserbauinspektion Marienwerder, letztere bis gegen Wessel (Kilometer 102 bis 142).

5. Ueberwachungsbezirk Nr. V Kurzebrack mit der Ueberwachungsstelle Kurzebrack, umfassend die Bauabtheilung Kurzebrack der Wasserbauinspektion Marienwerder bis gegen die Montauer Spitze (Kilometer 143 bis 165).

6. Ueberwachungsbezirk Nr. VI Pielkel mit der Ueberwachungsstelle Pielkel, umfassend:

a. auf der Weichsel die Bauabtheilung Pielkel der Wasserbauinspektion Dirschau bis zur Mösländ'er Wachtbude (Kilometer 166 bis 175),

b. auf der Rogat den Rest der Bauabtheilung Pielkel und die Wasserbauabtheilung Marienburg der Wasserbauinspektion Marienburg, letztere bis unterhalb der Marienburger Eisenbahnbrücke (Kilometer 172 [Weichsel] bis 190 [Rogat]).

Außer dem Verkehr auf den Strömen sind zu überwachen alle bei Pielkel auf der Rogat ein- und auslaufenden Fahrzeuge.

7. Ueberwachungsbezirk Nr. VII Dirschau mit der Ueberwachungsstelle Dirschau, umfassend den Rest der Bauabtheilung Pielkel und die Bauabtheilung Dirschau der Wasserbauinspektion Dirschau, letztere bis gegen Palschau (Kilometer 176 bis 200).

8. Ueberwachungsbezirk Nr. VIII Käsemark mit der Ueberwachungsstelle Käsemark, umfassend den Rest

der Bauabtheilung Dirschau und die Bauabtheilung Neufähr der Wasserbauinspektion Dirschau, letztere bis unterhalb Einlage (Kilometer 201 bis 220).

Außer dem Verkehr auf dem Strome sind die durch die Nothhebender Schleuse und die Elbinger Weichsel ein- und auslaufenden Fahrzeuge zu überwachen.

9. Ueberwachungsbezirk Nr. IX Gr.-Plehnendorf mit der Ueberwachungsstelle Plehnendorf, umfassend den Rest der Bauabtheilung Neufähr (Kilometer 221 bis 230).

Außer dem Verkehr auf dem Strome sind die durch die Plehnendorfer Schleuse ein- und auslaufenden Fahrzeuge und diejenigen bei Neufähr einlaufenden Fahrzeuge zu überwachen, denen das Einlaufen daselbst nach den bestehenden landespolizeilichen Bestimmungen gestattet ist.

10. Ueberwachungsbezirk Nr. X Danzig, ohne feste Ueberwachungsstelle mit dem Amtssitz Danzig, umfassend die todte Weichsel von der Plehnendorfer Schleuse bis nach Neufährwasser und die Mottlau, soweit sie zum Stadtbezirk Danzig gehört.

11. Ueberwachungsbezirk Nr. XI „untere Rogat“, mit der Ueberwachungsstelle an der Kraffohlschleuse, umfassend den Rest der Bauabtheilung Marienburg und die Bauabtheilung Wolfsdorf der Wasserbauinspektion Marienburg (Rogat Kilometer 190 bis zu den Rogatmündungen Rogat Kilometer 231).

Außer dem Verkehr auf dem Strom sind die durch die Kraffohlschleuse ein- und auslaufenden Fahrzeuge zu überwachen.

12. Ueberwachungsbezirk Nr. XII Tiegenhof mit der Ueberwachungsstelle Platenhof bei Tiegenhof, umfassend den Weichselhaffkanal, die Elbinger Weichsel und den Tiege-Fluß.

Es bleibt den Regierungs-Präsidenten überlassen, innerhalb der Ueberwachungsbezirke, außer den unter 1 und 2 erwähnten, an geeigneten Stellen Bootsüberwachungsstellen einzurichten.

§ 3. Jedem Ueberwachungsbezirke werden vom Regierungspräsidenten mindestens zwei Aerzte zugetheilt. Dem einen der Aerzte wird die Leitung des gesammten Ueberwachungsdienstes innerhalb des Bezirks, dem andern die Stellvertretung des Leiters übertragen.

Abgesehen von dem Bezirk Nr. X Danzig haben die Aerzte an den in § 2 für jeden Ueberwachungsbezirk bestimmten Ueberwachungsstellen oder in deren unmittelbaren Nähe ihren Aufenthalt zu nehmen.

Dem leitenden Aerzte überweisen die Regierungs-Präsidenten das nöthige Personal an Executivbeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zum Kranken- und Leichentransport und zur Durchführung der Desinfection, soweit sie es nicht für zweckmäßig erachten, die Annahme desselben den Aerzten selbst zu übertragen.

Die Bootsüberwachungsstellen werden in der Regel mit einem Aerzte besetzt, welcher in den Grenzen seines Dienstbezirks die Geschäfte eines leitenden Arztes wahrzunehmen hat. Demselben ist das nöthige Personal

nach Maßgabe der Bestimmungen des vorigen Absatzes zu überweisen. Cholerafranke, choleraverdächtige und quarantänepflichtige Personen, welche im Bereich einer Bootsüberwachungsstelle aufgefunden werden, sind jedoch, sofern nicht im einzelnen Falle etwas anderes angeordnet ist, mit thunlichster Beschleunigung dem leitenden Aerzte der zuständigen Ueberwachungsstelle zu überweisen und in die Lazareth- und Quarantänräume der letzteren zu überführen.

Die Mannschaften und Fahrzeuge der Weichsel-Strombauverwaltung können, soweit dies mit dem sonstigen Dienste derselben vereinbar ist, nach Benehmen mit dem zuständigen Wasserbauinspector zum Dienst bei den Bootsüberwachungsstationen herangezogen werden.

§ 4. Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Ueberwachungsbezirk mindestens ein Dampfer bereit gestellt.

Die Dampfer sind mit den nöthigen Arznei- und Desinfectionsmitteln, einer Trage und mit einem ausreichenden Vorrath reinen unverdächtigen Brunnenwassers dauernd ausgerüstet zu halten.

Neben den Dampfern sind für jeden Ueberwachungsbezirk die nöthigen Boote zur Verfügung zu stellen.

Sämmtliche Dienstfahrzeuge der Ueberwachungsbezirke führen eine weiße Flagge.

Die Telephonanlagen der Strombauverwaltung werden für den Ueberwachungsdienst zur Verfügung gestellt.

§ 5. Jede Ueberwachungsstelle ist durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift: „Ueberwachungsstelle. Halt!“ und durch eine große weiße Flagge kenntlich zu machen.

In jedem Ueberwachungsbezirk und, abgesehen vom Bezirk Nr. X Danzig, in unmittelbarer Nähe der Ueberwachungsstellen sind Einrichtungen zu treffen, welche

- a. die Unterbringung und Behandlung Cholerafranker,
- b. die Unterbringung und Beobachtung Choleraverdächtiger,
- c. die Unterbringung und Beobachtung von Mannschaften in Quarantäne gelegter Fahrzeuge ermöglichen.

Soweit geeignete Räumlichkeiten oder Schiffsgefäße nicht miethweise zu beschaffen sind, werden Baracken errichtet. Die Größe und die Einrichtung der letzteren ist nach dem Umfange des örtlichen Verkehrs und mit Rücksicht darauf, ob eine Ueberführung Kranker in öffentliche Anstalten zulässig und möglich ist, zu bemessen.

Für die Beschaffung des nöthigen Inventars von Badeeinrichtungen, Desinfectionsapparaten, Vorrichtungen zur Aufnahme der desinfectirten Abgänge, von Arznei- und Desinfectionsmitteln, sowie von Tragen (Tragkörben) ist zu sorgen.

Für das mit dem Warten und dem Transport der Kranken betraute Personal sind abwaschbare Mäntel zu beschaffen.

An den Ueberwachungsstellen und an anderen geeigneten Orten der Ueberwachungsbezirke, insbesondere den regelmäßigen Anlegestellen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeuge reines unverdächtigtes Brunnenwasser einnehmen können. Die Dienstfahrzeuge der Stationen haben solches in ausreichender Weise bei sich zu führen und erforderlichen Falls an die passirenden Fahrzeuge abzugeben. Die mit dem Untersuchungsdienst betrauten Beamten haben darauf zu achten, daß jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwasser an Bord hat.

Die im Ueberwachungsbezirk I. Schilno liegenden oder denselben passirenden Trasten sind von der Ueberwachungsstelle mit je zwei Tonnen auszurüsten, welche dauernd mit gutem einwandsfreiem Trinkwasser gefüllt zu halten sind. Dieselben werden den Flößen bis zur Beendigung ihrer Thalfahrt belassen und sind, nachdem die Flöße am Bestimmungsorte ausgewaschen bzw. die dazu gehörigen Flößer abgelohnt sind, bei der nächsten Ueberwachungsstelle abzugeben. — Für die Aufnahme, die Füllung der Tonnen mit gutem Trinkwasser und deren Ablieferung nach Beendigung der Fahrt, sind der Kassirer und der Kottmann der betreffenden Trast bzw. deren Stellvertreter verantwortlich.

Die Beschaffung eines geeigneten Begräbnisplatzes für Choleraleichen ist sicher zu stellen.

Bei jeder Gelegenheit ist darauf zu achten und dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, in das Wasser gelangt.

§ 6. Die ärztliche Untersuchung der Fahrzeuge erfolgt entweder auf dem Strome mittelst der, mit einem Arzt und dem nöthigen Hilfspersonal besetzten Dampfer und Boote, oder an den Ueberwachungsstellen. Der Untersuchung auf dem Strome unterliegen in der Regel die innerhalb eines Ueberwachungsbezirks festliegenden Fahrzeuge, insbesondere die Flöße, und die auf der Fahrt begriffenen Dampfer, der Untersuchung an den Ueberwachungsstellen alle auf dem Strome nicht untersuchten Fahrzeuge, welche an den Ueberwachungsstellen stromauf oder stromab vorüberfahren.

Im übrigen bleibt es, soweit nicht nachstehend ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, den leitenden Aerzten überlassen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, in welchem Umfange die Untersuchung auf dem Strome oder an den Ueberwachungsstellen stattzufinden hat. Dabei ist darauf zu achten, daß den Fahrzeugen ein möglichst geringer Aufenthalt bereitet und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird.

Die zwischen Danzig und einer unterhalb Dirschau gelegenen Station über Plehnendorf verkehrenden regelmäßigen Touren- und Personendampfer werden nur an der Ueberwachungsstelle bei Gr. Plehnendorf, möglichst bei dem Durchschleusen, oder an einer Anlegestelle oder während der Fahrt untersucht.

Im Ueberwachungsbezirk Nr. X. Danzig erfolgt

die Untersuchung an den Anlegestellen oder während der Fahrt auf dem Strom.

Die Touren- und Personendampfer sind verpflichtet, das Untersuchungspersonal auf den regelmäßigen Haltestellen zum Zwecke der Untersuchung aufzunehmen, nach Bedarf unentgeltlich zu befördern und auf Verlangen an den Haltestellen abzusetzen.

Königliche Dienstfahrzeuge werden nur auf der Fahrt oder während des Liegens an den Arbeits- oder Haltestellen untersucht.

§ 7. Die auf dem Strom verkehrenden Fahrzeuge sind unbeschadet der sich aus dem vorhergehenden Paragraphen für die Touren- und Personendampfer ergebenden Ausnahmen, verpflichtet, an jeder Ueberwachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen.

Dieselbe Verpflichtung liegt den auf dem Strom befindlichen Fahrzeugen ob, wenn sie von dem durch die weiße Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge durch ein gegebenes Zeichen (Anrufen, Dampfpfeife, Glockensignal oder Heben und Senken der Flagge) dazu aufgefordert werden.

Außer den in § 6 bezeichneten Touren-, Personendampfern und königlichen Dienstfahrzeugen, darf kein Fahrzeug den Ueberwachungsstellen in den Monaten April, August, September in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den Monaten Mai, Juni, Juli in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober, November in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens vorüberfahren. Fahrzeuge, welche innerhalb dieser Zeit eine Ueberwachungsstelle erreichen, haben sich in der Nähe festzulegen und dürfen am andern Morgen die Fahrt erst nach bewirkter Untersuchung wieder aufnehmen.

Königliche Dienstfahrzeuge sind an Ueberwachungsstellen zu halten nur verpflichtet, wenn sie hierzu besonders aufgefordert werden.

Jedes der im § 1 bezeichneten Fahrzeuge hat eine gelbe und eine schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer choleraverdächtigen oder cholerafranken Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge, auf denen sich eine choleraverdächtige oder cholerafranke Person oder eine Leiche befindet, haben bei Annäherung eines Ueberwachungsfahrzeuges auch ohne Aufforderung zu halten.

§ 8. Alle auf dem Strome oder an den Ueberwachungsstellen angehaltenen oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge sind regelmäßig einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, falls nicht nachgewiesen wird, daß sie innerhalb desselben Kalendertages schon einer Untersuchung unterlegen haben und dabei unverdächtig befunden sind.

Der untersuchende Arzt ist jedoch befugt, auch solche Fahrzeuge, für welche dieser Nachweis erbracht ist, aus besonderen Gründen weiteren Untersuchungen zu unterwerfen.

Die Untersuchung erfolgt nach den folgenden Vorschriften:

Der Arzt begiebt sich in Begleitung eines Polizeibeamten auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf demselben befindlichen Personen einer genauen Untersuchung auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte durchsucht dasselbe nach etwa versteckten Personen. Jede im geringsten Grade choleraverdächtige Person ist sofort von dem Schiffe zu entfernen und in der im § 5 zu b bezeichneten Unterkunft zu isoliren.

Zweifellos Cholerafranke sind sofort in die für dieselben bestimmten Lazarethe zu bringen.

Zum Transport der Choleraverdächtigen und Kranken sind die Untersuchungs-Fahrzeuge thunlichst nicht zu benutzen. In der Regel wird dazu der Handfahn des untersuchten Fahrzeuges verwendet werden können. Derselbe ist nach dem Gebrauch zu desinficiren und zurückzugeben.

Von den Abgängen der Cholerafranken und Choleraverdächtigen ist sofort nach der anliegenden Anweisung (Anlage C) eine Probe entweder an das Sanitätsamt des XVII. Armeekorps zu Danzig oder an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin oder an das Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin abzusenden.

Zur Versendung geeignete Gefäße und Kisten sind bereit zu halten.

Außer den Erkrankten sind sämtliche übrigen Personen von dem Fahrzeuge zu entfernen, zu desinficiren und zur Beobachtung zu isoliren (§ 5 zu c).

Sämmtliche Kleidungs- und Wäschestücke sind sofort zu desinficiren. Das Bettstroh ist stets zu verbrennen.

Die Fahrzeuge, auf welchen cholerafranke oder choleraverdächtige Personen vorgefunden sind, werden ebenfalls desinficirt.

Die Desinfektion des Fahrzeuges erstreckt sich auf die Wohn- und Schlafräume, auf die Küche, den Abort und auf das Kiel-(Bilge-)wasser. Außerdem sind sämtliche Räume des Fahrzeuges auf Abgänge zu durchsuchen.

Die Desinfektion der Personen der Kleidungs- und Wäschestücke derselben, der Fahrzeuge und des Kiel-(Bilge-)Wassers ist nach der beiliegenden Anweisung (Anlage D) zu bewirken.

§ 9. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln sind unter der persönlichen Verantwortung des leitenden Arztes auszuführen, und zwar, bis ein völlig sicheres Hilfspersonal herangebildet ist, unter der persönlichen Aufsicht eines Arztes.

§ 10. Ueber diejenigen Fahrzeuge, auf denen Choleraleichen, Cholerafranke oder choleraverdächtige Personen vorgefunden werden, ist nach erfolgter Desinfektion eine sechstägige Quarantäne zu verhängen.

Eine Quarantäne von gleicher Dauer kann über diejenigen Fahrzeuge verhängt werden, deren Führer oder Mannschaften ihre Person oder ihre Fahrzeuge der Untersuchung zu entziehen suchen, dem Untersuchungs-

personal Widerstand leisten und durch dieses Verhalten die Annahme begründen, daß eine Verheimlichung von cholerafranken oder choleraverdächtigen Personen oder verseuchten Gegenständen und eine Vereitelung der zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Cholera vorgeschriebenen Maßregeln beabsichtigt wird.

§ 11. Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge keine Cholerafranken oder Choleraverdächtigen gefunden, so wird denselben nach Erfüllung der Vorschriften des § 12 die Weiterfahrt gestattet. Es sind jedoch regelmäßig die auf denselben etwa vorhandenen Aborte und thunlichst auch das Kiel-(Bilge-) Wasser nach Vorschrift der im § 8 erwähnten Anweisung zu desinficiren. Die Desinfektion des Kiel-(Bilge-) Wassers kann unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, daß eine solche im Laufe desselben Kalendertages bereits stattgefunden hat, oder eine Untersuchung desselben mit Lakmuspapier durchweg eine starke alkalische Reaktion ergiebt.

Bei den in § 6 näher bezeichneten Touren- und Personendampfern kann eine Desinfektion des Kiel-(Bilge-) Wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn eine Desinfektion desselben in angemessenen Zwischenräumen anderweit sicher gestellt ist.

Bei königlichen Dienstfahrzeugen, welche bei der Untersuchung unverdächtig befunden sind, unterbleibt die Desinfektion des Bilgeraumes.

§ 12. Jedem Führer eines Schiffes ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfektion eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe vorgefundenen Personen namentlich aufgeführt sind.

Bei den Flößen erhält jeder Traktenführer eine gleiche Bescheinigung, außerdem auch jede auf dem Floß befindliche Person eine auf den Namen lautende Bescheinigung.

Formulare nach dem beiliegenden Muster (Formulare A. und B.) werden geliefert.

Auf genaue Angabe des Tages und der Stunde der Untersuchung ist zu achten.

In der Bescheinigung sind nicht namentlich aufzuführen die Passagiere derjenigen, dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer, deren Fahrten zwischen 4 Uhr Morgens und 11 Uhr Abends beginnen und schließen.

Ueber die Zahl und Art der untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfektionen und verhängten Quarantänen, sowie über die Zahl der untersuchten, cholerafrank, choleraverdächtig befundenen und in Quarantäne gelegten Personen sind genaue Nachweisungen zu führen.

§ 13. Die leitenden Aerzte haben über alle Fälle von Cholera- und choleraähnlichen Erkrankungen, sowie über alle Todesfälle thunlichst genaue Aufklärung zu suchen, sowie Material zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu sammeln.

Die in die Lazarethe der Uebervachungsbezirke

zur Ausnahme gelangenden Kranken sind in ein Krankenbuch nach dem anliegenden Muster (Anlage E.) einzutragen. Außerdem ist über jeden Kranken ein Krankenblatt nach anliegendem Muster (Anlage F.) zu führen. Nach der Entlassung eines Erkrankten oder nach erfolgtem Tode eines derselben, ist mit thunlichster Beschleunigung eine Krankengeschichte nach der beiliegenden Anweisung (Anlage G.) zusammenzustellen und an den Oberpräsidenten zu Danzig abzusenden.

Periodische bakteriologische Untersuchungen des Trinkwassers sind, soweit ausführbar, vorzunehmen.

Ueber jede choleraverdächtige oder zweifellos als Cholera erkannte Erkrankung ist mit möglichster Beschleunigung dem Oberpräsidenten zu Danzig, dem Regierungs-Präsidenten, dem Landrath und dem Wasserbauinspektor eine kurze, in der Regel telegraphische Meldung zu erstatten.

Außerdem ist täglich nach Schluß des Dienstes eine Meldung über den Umfang und das Resultat der im Laufe des Tages bewirkten Untersuchungen an das Bureau des Staatskommissars zu erstatten. Zu diesem Zwecke werden den leitenden Aerzten der Uebewachungs- und Bootsüberwachungsstellen Postkarten mit vorgedrucktem Formular geliefert. Diese Karten sind noch am Tage der Ausfertigung zur Post zu befördern.

§ 14. Die Aufsicht über den gesammten Dienst in den Uebewachungsbezirken und das mit der Uebewachung betraute Personal einschließlich der leitenden Aerzte steht zunächst dem Regierungs-Präsidenten zu.

§ 15. Die Regierungs-Präsidenten haben die zur Durchführung dieser Anweisung erforderlichen

Polizei-Verordnungen zu erlassen. Sämmtliche Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden, deren Bezirke von den in § 1 bezeichneten Wasserläufen berührt werden, die Beamten der Strombauverwaltung und der Ausführungskommission, haben für die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Anweisung Sorge zu tragen.

Danzig, den 1. April 1893.

Der Staatskommissar

für das Weichselgebiet, Ober-Präsident der Provinz Westpreußen und Chef der Weichsel-Strombau-Verwaltung, von Gofler.

Vorstehende Anweisung bringe ich unter Hinweis auf § 327 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, welcher lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.“

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. April 1893.

Der Staatskommissar für das Weichselgebiet.  
von Gofler,  
Ober-Präsident, Staatsminister.

Anlage A.

## B e s c h e i n i g u n g

über

ärztliche Untersuchung und Desinfektion des . . . . . von . . . . . nach . . . . .  
geführt durch . . . . . mit den umstehend aufgeführten Personen an Bord.

Der Untersuchung				Der Desinfektion			Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift.
Ort	Tag	Stunde	Befund	Tag	Stunde	Umfang	

### Namentliches Verzeichniß der an Bord des vorseitig genannten Fahrzeuges befindlichen Personen.

Laufende Nr.	Bemerkungen.
I. der Führer:	
II. die Mannschaften:	
III. die sonst an Bord befindlichen Personen:	

# B e s c h e i n i g u n g

über

die ärztliche Untersuchung des . . . . . gehörig zur Trast . . . . .  
 von . . . . . nach . . . . . geführt durch . . . . .

Der Untersuchung				Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift.	Bemerkungen.
Ort	Tag	Stun- de	Befund		

## A n w e i s u n g

zur

Entnahme und Versendung choleraverdächtiger  
 Untersuchungsobjekte.

### Anlage C.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Ausleerungen sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung, ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommenden Falls ist die betreffende Sektion so bald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich dreifach unterbundene 15 Centimeter lange Stücke herauszunehmen, und zwar aus dem mittleren Theil des Fleum, etwa 2 Meter und dicht oberhalb der Ileocöcalflappe. Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück; es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten beziehungsweise Gestorbenen getrennt, in passende trockene Gefäße gebracht. Blechgefäße, durch Loth verschlossen, sind zweckmäßig, werden jedoch nur in seltenen Fällen zu beschaffen sein, sodas meist Glasgefäße in Betracht kommen. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne, bauchige Einnachgläser, deren Rand einen festen Verschluß nicht zuläßt, sind zu vermeiden. Am besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschlif-  
 fenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen platten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korfstöpsel (in der Apotheke zu haben) fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene, feuchte Blase oder Pergament-

papier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfalle zu verwenden. Nach Füllung und Verschluß sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4. Die Gefäße sind unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischen Material in einem kleinen Kistchen derart zu verpacken, das sie darin beim Transport sicher und fest liegen, und falls mehrere Gefäße zusammen verpackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Objekte erhalten, wenn sie in Eis verpackt (natürlich in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen.

Alle zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet. Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „Durch Eilboten zu bestellen“ versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

### Anlage D.

## A n w e i s u n g

zur

Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:  
 1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa  $\frac{3}{4}$  l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung

findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chloralkali.

Der Chloralkali hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chloralkalis ist an dem starken, dem Chloralkali eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chloralkali mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgeseiht wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schu'e-seife) oder grüner oder schwarzer Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theile heißen Wassers gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet. Zur Verwendung kommt die sog. „100proc. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100proc. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100 Gr. C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4 vorgegebenen 100prozent. Karbolsäure mangelt, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

11. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholerafranken

(Erbrochenes, Stuhlfgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (1., Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chloralkali (1., Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf 1/2 l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chloralkali.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche etc.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chloralkalilösung (1., Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (1., Nr. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (1., Nr. 3 oder Karbolsäure (1., Nr. 4).

In der Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (1., Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hautiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter 11., Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (1., 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (1., 4) oder Chloralkalilösung (1., 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (1., 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (1., 1) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenzimmer, sowie Holz-





Krankenblatt.

Lazareth der Ueberwachungsstelle

Krankenbuch Nr. . . .

Aufgenommen	Krankheit	Vor- und Zuname . . . . .	
am . . . . .		Beruf . . . . .	
Entlassen	Material zur bakteriologischen Untersuchung abgefanft	Lebensalter . . . . .	
		Staatsangehörigkeit . . . . .	
am . . . . .	Ergebniß der bakteriologischen Untersuchung mitgetheilt erhalten	Aufenthaltsort	am Tage der Aufnahme . . . . .
als . . . . .			in den letzten 8 Tagen vor der Aufnahme. . . . .
wohin?	am . . . . .		

Datum	Krankheitsgeschichte.	Wärme- grade	Puls
	<p>Die Krankheitsgeschichte hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vorgeschichte, Art der Einlieferung, Art und Weise der erfolgten Ansteckung, soweit sich dieselbe hat feststellen lassen;</li> <li>b. genaue Beschreibung des Krankheitszustandes bei der Auffindung und Einlieferung des Erkrankten;</li> <li>c. genaue Angabe der einzelnen Krankheitserscheinungen und der Art der eingeschlagenen Behandlung u. s. w. möglichst durch tägliche Aufzeichnungen, jedenfalls durch Aufzeichnung aller wesentlichen Veränderungen während des Krankheitsverlaufs;</li> <li>d. Befund beim Abgang, bei Todesfällen Angabe des Ergebnisses der eventuellen Leichenöffnung.</li> </ul>		

Ort und Datum des Abschlusses des Krankenblattes

Unterschrift des leitenden behandelnden Arztes

Anlage G.

Anweisung für die

Abfassung von Berichten über die in den Lazarethen der Ueberwachungsstellen behandelten Erkrankungsfälle.

1. Angabe über Tag und Stunde der Auffindung, sowie Art und Weise der Einlieferung des Erkrankten, Unterbringung desselben.
2. Genaue Beschreibung des Krankheitszustandes bei der Auffindung bezw. Einlieferung des Erkrankten.
3. Ausführliche Krankheitsgeschichte, unter genauer Angabe der einzelnen Krankheitserscheinungen in den einzelnen Stadien der Erkrankung, der Art der eingeschlagenen ärztlichen Behandlung. Angabe, wo, von wem und mit welchem Erfolg bakteriologische Untersuchungen der Abgänge auf Cholera bacillen erfolgt sind.

4. Ausgang der Erkrankung. Tag der Genesung bezw. Entlassung aus der ärztlichen Behandlung; bei Todesfällen Tag und Stunde des Todes und der Beerdigung. Ergebnis der eventuellen Leichenöffnung bezw. der nachträglichen bakteriologischen Untersuchung von Leichentheilen.
5. Allgemeine sociale Lage der Erkrankten, sowie Beruf, Name, Lebensalter, Heimathsort, Aufenthaltsort in den der Erkrankung bezw. Auffindung oder Aufnahme vorangegangenen letzten Wochen.
6. Art und Weise der erfolgten Ansteckung, soweit sich dieselbe hat feststellen lassen; etwaige örtliche gesundheitliche Uebelstände, z. B. in Betreff des Trinkwassers, des Nahrungsmittelverkehrs und der Ernährung, der Beseitigung der Abfallstoffe.
7. Sonstige für die Erforschung der Ansteckungsquelle bezw. die wissenschaftliche Beurtheilung des Krankheitsfalles in Betracht kommenden Umstände.

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 137, 138, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks zur Verhütung des Einführens und des Verbreitens der Cholera, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 6. October v. J., abgedruckt im Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 40, was folgt:

§ 1. Die auf der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge (Flöße und Schiffe jeder Art und Größe) unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem Königl. Staatskommissar für das Weichselgebiet erlassenen, in dieser Nummer des Amtsblatts veröffentlichten Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893.

§ 2. Schiffer und Flößer sind verpflichtet, die in der gedachten Anweisung getroffenen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch nach Maßgabe der in § 7 der Anweisung getroffenen Bestimmungen anzuhalten.

Den Anordnungen der Ueberwachungs-Beamten ist unweigerlich Folge zu geben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die in der erwähnten Anweisung vom 1. April 1893 enthaltenen Ueberwachungsvorschriften werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.: v. Nickisch-Koseneck.

**Polizei-Verordnung,**

betreffend Maßnahmen zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Cholera.

Auf Grund der §§ 138 und 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hierdurch, unter Aufhebung meiner Polizei-Verordnung vom 4. October 1892, was folgt:

§ 1. Die auf der Weichsel und Mogat und deren Ausmündungen, sowie auf den sonstigen zu dem Bereiche der Weichselstrom-Bauverwaltung gehörigen Wasserstraßen verkehrenden Fahrzeuge (Flöße und Schiffe jeder Art und Größe) unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem Königl. Staatskommissar für das Weichselgebiet erlassenen, in diesem Extrablatt zum Amtsblatt veröffentlichten „Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893“.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften der in § 1 angeführten Anweisung vom 1. April 1893 werden, insoweit durch sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 17. April 1893.

Der Chef der Weichsel-Strombau-Verwaltung.

Oberpräsident, Staatsminister

v. Gofler.